

*Josef Gräßle-Müncher: Der Tatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) aus historischer und systematischer Sicht. Diss. jur. (Dissertationsdruck) 1982, 139 S.*

Den Autor interessiert die richtige strafrechtsdogmatische Einordnung und Auslegung der kontroversen Vorschriften gegen die kriminellen und die terroristischen Vereinigungen. Zum ersten: Die entsprechenden Tatbestände stellen sich für ihn nicht als substantielle Delikts-, sondern als „tatbestandlich vertyppte Zurechnungsnorm“ dar, die genaugenommen besser im Allgemeinen als im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs aufgehoben wäre. Zum zweiten: Nach Ansicht des Autors bedürfen die Vorschriften einschränkender Auslegungskriterien, und zwar über eine restriktive Interpretation des Begriffs der „Vereinigung“. Nicht jede Gruppe, so Gräßle-Müncher, die gleichsam als Anhängsel auch noch kriminelle Zwecke verfolge, nur der „Verbrecherverein“, der über die in der Rechtsprechung auch schon bislang geforderten Kennzeichen hinaus auch noch 1. auf Illegalität angelegt, 2. einer gewissen Logistik teilhaftig, 3. als Organisation für Straftaten instrumentalisierbar sei, soll künftig unter die Strafvorschriften fallen. Auch erscheint dem Autor „eine kriminelle Vereinigung nur denkbar, wenn die Mitglieder durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind (Personalität)“. Die klassischen Anwendungsfälle der Vergangenheit (Demagogenverfolgung, Handwerker-

bünde, Sozialdemokraten, Kommunisten) und die prospektiven (Bürgerinitiativen, Fluglotsen u.v.a.m.) sollen so aus dem Einzugsbereich der Normanwendung entfernt werden. Der Stil der Arbeit verrät eine gewisse scholastische Angestrengtheit, die Ausblendung der kriminalpolitischen Bedeutung der Anti-Terror-Gesetze für Kontrolleure und Kontrollierte (und überhaupt aller sogenannten „Rechtswirklichkeit“) unterstreicht die Notwendigkeit künftiger kriminologischer Befassung mit Gräßle-Münchers Thema.

Sebastian Scheerer, Frankfurt